

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) geändert. Versicherte ab dem vollendeten 35. Lebensjahr haben im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nun einmalig einen Anspruch auf ein Screening auf eine Hepatitis-B- und auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion.

Der Bewertungsausschuss geht davon aus, dass das Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion und das Screening auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion zusammen durchgeführt werden. Durch die „und/oder“-Verknüpfung in der Legende der Gebührenordnungsposition 01865 ist diese auch dann berechnungsfähig, falls im Einzelfall nur eine in-vitro-diagnostische Leistung für ein Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion oder auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion erforderlich ist.

Das Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion erfolgt mittels einer Untersuchung auf HBs-Antigen und auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion mittels einer Untersuchung auf HCV-Antikörper. Bei einem positiven (reaktiven) Ergebnis der HBs-Antigen-Untersuchung und/oder der HCV-Antikörper-Untersuchung erfolgt aus derselben Blutentnahme anschließend eine Untersuchung auf HBV-DNA und/oder HCV-RNA. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme von drei neuen Gebührenordnungspositionen 01865 bis 01867 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die

Gebührenordnungsposition 01865 bildet die Eingangsuntersuchung des Screenings auf HBs-Antigen und/oder HCV-Antikörper ab. Bei einem positiven (reaktiven) Screening-Befund soll unmittelbar aus derselben Probe ein molekulargenetischer Bestätigungstest erfolgen. Dieser wird als Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01866 für die Untersuchung auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion und nach der Gebührenordnungsposition 01867 für die Untersuchung auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion in den EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 als Einführungsregelung die Gebührenordnungsposition 01865 zum Nachweis einer Hepatitis-B-Virusinfektion und einer Hepatitis-C-Virusinfektion als und/oder Leistung für den einmaligen Anspruch aller Versicherten ab dem 35. Lebensjahr aufgenommen. Der überwiegende Anteil wird diese Leistung in den ersten Jahren nach Einführung in Anspruch nehmen. Der Bewertungsausschuss hat deswegen eine befristete Einführungsregelung für die Gebührenordnungsposition 01865 vereinbart und wird zur weiteren Abbildung der entsprechenden Leistungen sowie deren Bewertung im EBM in einer Anschlussregelung spätestens bis zum 30. September 2025 beschließen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.